

**Pet 4-19-07-451-021516**  
12439 Berlin  
Besonderer Teil  
des Strafgesetzbuches

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine geschlechtsneutrale Formulierung des § 226a Strafgesetzbuch (Verstümmelung weiblicher Genitalien) gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, es sei aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich, die Verstümmelung männlicher Genitalien gleichermaßen unter Strafe zu stellen. Eine Ausnahme solle für im Einklang mit § 1631d des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgenommene Beschneidungen des männlichen Kindes gelten. Derzeit sei der Schutz gegen die männliche Genitalverstümmelung ungenügend, da selbst bei fehlender Zustimmung der Sorgeberechtigten nicht die gleiche Strafandrohung gelte wie für die weibliche Genitalverstümmelung. Zudem bestehe auf Grund der Einführung des dritten Geschlechts „divers“ eine mögliche Missbrauchslücke. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 54 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 28 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter

anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Körperliche Eingriffe an den Genitalien, die nicht von einer wirksamen Einwilligung gedeckt oder sittenwidrig sind, sind nach geltendem Recht ohne Ansehung des Geschlechts der betroffenen Person strafbar. Sie erfüllen den Straftatbestand einer vorsätzlichen Körperverletzung nach § 223 Strafgesetzbuch (StGB), in aller Regel den einer gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB. Im Falle einer gefährlichen Körperverletzung können Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren verhängt werden. Unter Umständen kommt auch eine Strafbarkeit wegen schwerer Körperverletzung nach § 226 StGB in Betracht, etwa dann, wenn das Opfer durch die Tat seine Fortpflanzungsfähigkeit verliert. Für diese Fälle ist eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorgesehen, wenn die Folge absichtlich herbeigeführt wurde sogar eine Freiheitstrafe von drei Jahren bis zu fünfzehn Jahren.

Mit dem Siebenundvierzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien vom 24. September 2013 hat der Gesetzgeber durch die Schaffung von § 226a StGB für die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer weiblichen Person eine eigenständige Strafvorschrift mit einem Strafrahmen von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe geschaffen. Dabei zielte der Gesetzgeber in einem Phänomenbereich, der aufgrund traditioneller oder ritueller Beschneidung auch für Deutschland von Bedeutung sein kann, auf einen höheren Schutz der Betroffenen sowie auf die Schärfung des öffentlichen Bewusstseins für das Unrecht solcher Taten. Denn die Verstümmelung der Genitalien von Frauen und Mädchen, insbesondere durch die traditionelle oder rituelle Beschneidung ist ein schwerwiegender Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, dem als Menschenrechtsverletzung ernsthaft begegnet werden muss (Bundestagsdrucksache 17/13707, Seite 1).

Nach Ansicht des Petitionsausschusses gewährleisten die genannten Vorschriften einen ausreichenden strafrechtlichen Schutz aller Menschen vor der Verletzung der Genitalien. Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für die mit der Petition geforderte Gesetzesänderung auszusprechen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.